



Vorläufige Satzung (Nicht Final!)

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Mietergemeinschaft e.V
2. Er wird auf Grund dieser Satzung verwaltet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen.
3. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.
4. Parteipolitische und konfessionelle Bindungen darf der Verein nicht eingehen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
6. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Beteiligten (Mitglieder und Verein) ist der Sitz des Vereins.

§2

Zweck

Der Verein hat folgende Ziele:

1. Interessenwahrnehmung der Mieter und Pächter gegenüber dem Vermieter und Verpächter wahrnehmen und durchsetzen.
2. Mitwirkung an der Verbesserung von Wohnverhältnissen
3. Unterstützung bei der Beendigung und Aufnahme von Mietverhältnissen

§3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Verein versucht diesen Zweck zu erreichen durch:

1. Unterrichtung der Mieterschaft in öffentlichen Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und sozialen Medien
2. Erteilung von Rat und Auskunft an Mitglieder in allen Mietsachen im Rahmen des Vereinszwecks.
3. Anfertigung von Schriftsätzen der Mitglieder im außergerichtlichen Bereich mit der Gegenpartei.
4. Rat und Auskunft werden nach Voranmeldung und Terminvereinbarung kostenlos erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beratung innerhalb einer bestimmten Frist. Für eine weitergehende Tätigkeit erstattet das Mitglied dem Verein die (entsprechende Gebühr aus der Gebührenordnung des Vereins zu erstatten) entstandenen Unkosten. Der Vorstand ist berechtigt, anstelle der entstandenen Unkosten Pauschalbeträge festzusetzen.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vertretung bzw. Verhandlungsführung durch den Verein.



§4

Mitgliedschaft

1. Jeder Mieter oder Untermieter im Landkreis Osterholz-Scharmbeck und in den angrenzenden Kreisen sowie jede andere natürliche Person, die die Ziele des Vereins und die Grundsätze der Satzung anerkennt, kann Mitglied werden. Die Rechte gemäß § 3 der Satzung können nur von Mietern in Anspruch genommen werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eintrittsbeginn gegen eine Verwaltungsgebühr für den Verwaltungsaufwand und die Leistung der Jahresgebühr sowie der Unterschrift des Mitgliedsantrag. Das Mitglied wird daraufhin eine schriftliche Bestätigung der Mitgliedschaft ausgehändigt. Bei Eintritt tritt der Haushalt und nicht die Person ein. Es ist keine Doppelmitgliedschaft innerhalb eines Haushalts notwendig.
3. Die Mitgliedschaft endet nach fristgerechter Kündigung zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss spätestens bis zum 30. Juni schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt ist erstmals zum Ende des Kalenderjahres, welches auf das Jahr des Eintritts folgt, möglich.
Eine außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft kann nicht darauf gestützt werden,
 - dass bis zur Beratung eine Wartefrist in Kauf genommen werden musste,
 - dass das Mitglied während des Bestehens der Mitgliedschaft seine Mietereigenschaft verliert.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es gegen die allgemeinen Mieterinteressen oder gegen die Satzung verstößt.
5. Über den Ausschluss entscheidet das Vorstandsteam.
6. Die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Mitgliedes muss innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen.
7. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
8. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod eines Mitgliedes, sofern nicht eine im bisherigen Hausstand mitlebende Person die Mitgliedschaft fortsetzen will.

§5

Vereinsbeiträge und Vermögensführung

1. Beim Eintritt wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Gleichzeitig ist ein Jahresbeitrag im Voraus für das erste Mitgliedsjahr zu entrichten dafür wird das Lastschriftverfahren als gängige Bezahlmethode angesehen. Andere Bezahlmethoden können nur in Rücksprache mit dem Schatzmeister und unter Begründung eingerichtet werden.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlich bis zum 31.01. zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages werden durch den Beschluss des Vorstandes festgelegt.
3. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.
4. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Mitglieder können für ihre Auslagen Ersatz ihrer Aufwendungen erhalten
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§6

Verwaltung des Vereins

1. Der Vorstand

- a) Die Leistung des Vereins liegt in Händen des von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählten Vorstandes. Dieses Vorstandsteam besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- b) Hauptamtliche Mitarbeiter sind bei Vorstandssitzungen rede- und antragsberechtigt. Bei Bedarf kann der Vorstand weiteren Mitgliedern Rede- und Antragsrecht einräumen.
- c) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Im Verhinderungsfall wird wie folgt vertreten: der Vorsitzende durch den Stellvertreter, der Stellvertreter durch den Schatzmeister und der Schatzmeister durch den Schriftführer.
- d) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten, jeder für sich allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben, jeder für sich allein die Stellung des gesetzlichen Vertreters.
- e) Dem Verein gegenüber ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, sich an die Beschlüsse des gesamten Vorstandes zu halten. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, im Bedarfsfall dem gesetzlichen Vertreter des Vereins Befreiung von §181 BGB zu erteilen, der gewählte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
- f) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind ODER Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, jeweils vorausgesetzt, dass die Ladungen ordnungsgemäß abgesetzt wurden.

2. Kassenprüfer

- a) Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren.
- b) Anstelle der Kassenprüfer kann auch ein externer Steuerberater mit der Kontrolle und der Erstellung des Kassenprüfungsbericht beauftragt werden



§7

Versammlungen und Wahlen

1. Die Jahreshauptversammlung findet möglichst im ersten Kalenderhalbjahr statt.

Die Einladung ergeht mindestens 14 Tage vorher in den lokalen Zeitungen, per E-Mail-Verteiler und Social Media. Anträge der Mitglieder müssen schriftlich erfolgen und müssen mindestens 5 Werktage vor der Versammlung in Händen des Vorstandes sein.

2. Es soll jedes Jahr eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der über die Arbeit des Vereines berichtet wird.

3. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind jedoch berechtigt, in der Hauptversammlung jederzeit Anträge zu stellen.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und im Protokoll niedergelegt, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

5. Alle Wahlen erfolgen aufgrund von Vorschlägen, die vom Vorstand in der Vollversammlung anwesenden Mitgliedern unterbreitet werden. Jedes Mitglied ist vorschlagberechtigt.

6. Die Wahlart wird von der Versammlung bestimmt.

§ 8

Änderung der Satzung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Hauptversammlung mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Änderungen der Satzung vorgeschlagen und die Änderungsvorschläge auf der Geschäftsstelle offengelegt sind.

§9

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine Hauptversammlung mit zwei Dritteln der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Die Einladung zu dieser Versammlung erfolgt gemäß § 7 dieser Satzung.

3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Bürgerstiftung Arnholt Es muss im Sinne der Bestrebungen des Vereins verwendet werden.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am.....